

Neunjähriger will seinen Vater nicht sehen

Kontakt ist nicht zu erzwingen, indem man der Mutter das Sorgerecht entzieht

Nach der Trennung eines (nicht verheirateten) Paares verweigerte die Frau dem Ex-Freund jeden Kontakt zum (1999 geborenen) Sohn. Dem Vater blieb keine andere Wahl, als vor Gericht zu ziehen. Auf diese Weise setzte er zwar durch, dass ein regelmäßiger Umgang zwischen Vater und Kind angeordnet wurde. Doch das Wiedersehen fiel ziemlich kühl aus. Das Kind hatte Angst vor dem Vater und wollte ihn eigentlich nicht sehen. Das berichtete auch die Umgangspflegerin, die den Jungen begleitete.

Nun beantragte der Mann, der Kindesmutter das Sorgerecht zu entziehen und ihn zum Vormund des Jungen zu machen. Das Kind lehne ihn nur deshalb ab, weil die Mutter ständig negativ über ihn rede, vermutete er. So sah es auch das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig, dennoch wies es den Antrag des Vaters ab (7 UF 41/07). Diese Maßnahme würde nur das Wohl des Kindes gefährden.

Nach Gesprächen mit dem Jungen, den Eltern, Jugendamt und Umgangspflegerin war das OLG davon überzeugt, dass die Mutter für die ablehnende Haltung des Kindes verantwortlich war. Sie fördere nur scheinbar den Kontakt des (jetzt neun Jahre alten) Jungen zum Vater, nehme ihm aber tatsächlich jede Chance, unvoreingenommen auf den Vater zuzugehen.

Eine andere Einstellung des Sohnes könne man aber nicht erzwingen, indem man der Mutter das Sorgerecht nehme. Damit würde man nur das Gegenteil erreichen. Die Umgangspflegerin habe das Kind vor dem ersten Treffen mit dem Vater als "unglücklichen kleinen Jungen" erlebt. Und der Neunjährige selbst habe in seiner Anhörung vor Gericht gesagt - was auch der Eindruck aller Sachverständigen war -, dass er Angst vor dem Vater habe und ihn nicht treffen wolle.

Der Versuch, den Kontakt zwischen Vater und Sohn sorgsam vorbereitet wieder anzubahnen, sei somit gescheitert. Die Ängste des Kindes seien derzeit unüberwindbar. Das sei für den Vater natürlich bitter. Trotzdem müsse er akzeptieren, dass ein erneuter Versuch erst stattfinden könne, wenn der Junge mit zunehmenden Alter seine Angst abbaue und von sich aus Interesse am Vater entwickle.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/neunjaehriger-will-seinen-vater-nicht-sehen>